

Hauptversammlung der Deutsche Euroshop AG am 12. Juni 2019

**Bericht des Vorstands der Deutsche EuroShop Aktiengesellschaft, Hamburg,
zur Erläuterung der Angaben im Lagebericht 2018 und Konzernlagebericht
2018 gemäß § 120 Abs. 3 AktG, §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB**

Die Angaben im Lage- und Konzernlagebericht gemäß §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB werden hiermit, der Gliederung des Gesetzes folgend, wie folgt erläutert:

1. Das gezeichnete Kapital beträgt € 61.783.594,00 und ist in 61.783.594 nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Die Aktien sind als Namensaktien ausgegeben. Der rechnerische Anteil einer Aktie am Grundkapital beträgt € 1,00.
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder Übertragungen von Aktien betreffen können, sind dem Vorstand der Gesellschaft nicht bekannt. Die Namensaktien sind insbesondere nicht vinkuliert.
3. Die Deutsche EuroShop AG, Hamburg, ist das Mutterunternehmen des Deutsche EuroShop Konzerns. Ihre Aktien werden u.a. an der Börse in Frankfurt gehandelt. Herr Alexander Otto, Hamburg, ist direkt und indirekt mit ca. 18,83 % an der Deutsche EuroShop AG beteiligt und verfügt über den entsprechenden Anteil an Stimmrechten.
4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, sind nicht vorhanden.
5. Es bestehen weder Kapitalbeteiligungen von Arbeitnehmern über Mitarbeiterbeteiligungsprogramme, noch damit zusammenhängende Stimmrechtskontrollen.
6. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt auf der Grundlage der §§ 84, 85 AktG sowie § 7 der Satzung. Danach bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder und ist ebenso für deren Abberufung zuständig.

Änderungen der Satzung richten sich nach den §§ 179, 133 AktG sowie § 13 der Satzung. Danach werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht die Satzung oder zwingend das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 13 der Satzung auch ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Dies kann auch eine Anpassung der Satzung an neue gesetzliche Vorschriften, die für die Gesellschaft verbindlich werden, einschließen.

7. Gemäß § 5 der Satzung kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. Juni 2022 durch Ausgabe von bis zu 11.680.999 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrfach um bis zu insgesamt € 11.680.999,00 erhöhen. Dabei ist der Vorstand ermächtigt, in bestimmten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand war weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2016 Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 200.000.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 10.000.000 neue nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu € 10.000.000,00 nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erlassenden Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Dabei war der Vorstand ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Das Kapital der Gesellschaft ist hierzu um bis zu € 10.000.000,00, eingeteilt in bis zu 10.000.000 neue Aktien, bedingt erhöht (§ 6 der Satzung; Bedingtes Kapital 2011). Die Deutsche EuroShop hat erstmals und zuletzt im November 2012 eine Wandelschuldverschreibung mit fünf Jahren Laufzeit emittiert, die einen Nennbetrag von € 100.000.000,00 hatte. Bis zum Ende der Wandlungsfrist am 6. November 2017 wurden € 99.500.000,00 in 3.378.598 Aktien gewandelt. Da nach Ablauf der Wandlungsfrist keine weiteren Wandlungsrechte mehr geltend gemacht werden können, wurde § 6 der Satzung ersatzlos aufgehoben.

8. Die Gesellschaft unterhält keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.
9. Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen zwischen Mitgliedern des Vorstands und der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebots. Mit zwei Arbeitnehmern wurde eine sogenannte Change-of-Control-Regelung vereinbart.

Soweit im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht zu einzelnen berichtspflichtigen Sachverhalten gemäß §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB keine Angaben enthalten sind, lagen diese Sachverhalte im Geschäftsjahr 2018 nicht vor oder finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Hamburg, im April 2019

Der Vorstand

Wilhelm Wellner Olaf Borkers